

Aktuelle Rechtsprechung: Kammermitgliedschaft und Kammerbeiträge bei angestellten Tätigkeiten

Das Verwaltungsgericht Bremen hat in einem aktuellen Urteil (5 K 1485/24) eine wichtige Frage zur Kammerzugehörigkeit und Beitragsbemessung behandelt.

Die Klage einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin gegen die Beitragsfestsetzung der Psychotherapeutenkammer Bremen wurde vollständig abgewiesen.

Der Sachverhalt: Streit um die Beitragsbemessung

Die Klägerin war neben einer selbstständigen psychotherapeutischen Nebentätigkeit als Sonderpädagogin in einer Leitungsfunktion beschäftigt. Die Psychotherapeutenkammer Bremen bezog sowohl die Einkünfte aus der selbstständigen Tätigkeit als auch das Einkommen aus dem Angestelltenverhältnis in die Beitragsbemessung ein.

Die Klägerin wandte ein, ihre Anstellung sei keine psychotherapeutische Tätigkeit: Für die Stelle sei keine Approbation erforderlich gewesen; zudem sei sie nicht als Psychotherapeutin beschäftigt und tariflich zunächst niedriger eingruppiert worden. Das Gericht wies die Klage ab.

Die Entscheidung: Maßgeblich sind die tatsächlichen Aufgaben

Das Gericht stellte klar, dass weder die Stellenbezeichnung noch die tarifliche Eingruppierung oder die Frage, ob eine Approbation formale Voraussetzung der Einstellung war, für sich entscheidend sind. Maßgeblich ist vielmehr, ob bei den tatsächlichen beruflichen Aufgaben psychotherapeutische Fachkenntnisse vorausgesetzt, angewendet oder verwendet werden.

Im konkreten Fall umfasste die Tätigkeit Beratungs-, Diagnostik-, Interventions- und Präventionsaufgaben. Diese Bereiche wiesen nach Auffassung des Gerichts wesentliche Überschneidungen mit den Ausbildungsinhalten einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin auf. Auch eine nicht heilkundliche, etwa pädagogisch oder sozial ausgerichtete Tätigkeit kann daher kammerrechtlich als psychotherapeutische Berufsausübung eingeordnet werden.

Bedeutung für Mitgliedschaft und Beitragspflicht im Saarland

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen betrifft unmittelbar die Rechtmäßigkeit der Beitragsfestsetzung. Die darin ausgeführten Grundsätze zur Auslegung der „psychotherapeutischen Berufsausübung“ sind jedoch auch für die Pflichtmitgliedschaft relevant. Denn sowohl die Beitragsbemessung als auch die Pflichtmitgliedschaft knüpfen an denselben weiten kammerrechtlichen Begriff der Berufsausübung an. Wird eine Tätigkeit danach als psychotherapeutische Berufsausübung eingeordnet, kann sie daher nicht nur für die Beitragspflicht, sondern grundsätzlich auch für die Begründung der Pflichtmitgliedschaft maßgeblich sein.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 des Saarländischen Heilberufekammergesetzes ist Berufsausübung jede Tätigkeit, bei der die im Rahmen der Ausbildung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen eingesetzt oder mitverwendet werden können. Die Pflichtmitgliedschaft beginnt bei bestehender Approbation und Berufsausübung im Saarland.

Auch die Beitragsordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes knüpft an diesen weiten Berufsbegriff an: Psychotherapeutische Tätigkeit ist jede Tätigkeit, bei der psychotherapeutische Fachkenntnisse vorausgesetzt, eingesetzt oder mitverwendet werden oder werden können.

Psychotherapeutische Berufsausübung beschränkt sich danach nicht auf die heilkundliche Psychotherapie oder auf Stellen mit der Bezeichnung „Psychotherapeut*in“. Entscheidend ist auch nicht, ob die Stelle eine Approbation zwingend verlangt. Entscheidend sind vielmehr die konkreten Aufgaben: Werden psychotherapeutische Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen eingesetzt oder können sie sinnvoll mitverwendet werden, begründet dies sowohl die Pflichtmitgliedschaft als auch die Berücksichtigung der daraus erzielten Einkünfte bei der Beitragsbemessung.

10.09.2026